



Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2016

Zweitwohnungsgesetz, Vorbereitungsarbeiten für die Inkraftsetzung

P150814

1. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass mit § 3 Abs. 1 der Statistikverordnung eine ausreichende kantonale gesetzliche Grundlage zur Umsetzung von Art. 4 ZWG besteht.
2. Bis zum Vorliegen eines Zweitwohnungsanteils von 16% in einer der Gemeinden des Kantons Basel-Stadt wird in Absprache mit dem Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) auf eine kantonalrechtliche Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 ZWG verzichtet.

Begründung

Am 1. Januar 2016 tritt das Bundesgesetz über die Zweitwohnungen (ZWG) in Kraft, das die Kantone verpflichtet, ein Wohnungsinventar zu führen. Zudem haben Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20% aufweisen, umfangreiche Meldepflichten rechtlich zu regeln. Ziel dieser Regelungen ist die gesetzeskonforme Kontrolle und die Regulierung des Zweitwohnungsanteils. In den Gemeinden des Kantons Basel-Stadt liegt der Zweitwohnungsanteil konstant unter zehn Prozent und wird voraussichtlich längerfristig auf einem tiefen Niveau verharren. Der Regierungsrat wird deshalb in Absprache mit dem Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bis auf Weiteres davon entbunden, die Meldepflichten einzuführen.

